



## Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag. Änderung

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorentwurf für die Vernehmlassung vom...</b>
<p>Art. 1 Steuerbefreiung</p> <p>Von der Einfuhrsteuer sind befreit:</p> <p>c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005: bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;</p>	<p>Art. 1 Steuerbefreiung</p> <p>Von der Einfuhrsteuer sind befreit:</p> <p>c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005: bis zu einem Gesamtwert von <b>150</b> Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;</p>
<p>Art. 2 Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs</p> <p><sup>1</sup> Die Wertfreigrenze nach Artikel 1 Buchstabe c wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.</p>	<p>Art. 2 Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs</p> <p><sup>1</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände <b>150</b> Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.</p>

<sup>3</sup> Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen von Artikel 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Ein Gegenstand im Wert von über 150 Franken ist immer steuerpflichtig.

<sup>4</sup> *unverändert*

Vernehmlassung